

Finanzordnung

Cheerleading und Cheerperformance Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen auf dem Verbandstag am 16.06.2019

§1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung ist eine Ergänzung zur Satzung und regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des CCVNRW.

§2 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVNRW Beiträge und Gebühren, die gemäß Satzung §5 Abs. 2. durch den Verbandstag festgelegt werden.
2. Grundlage für die Berechnung des Beitrags bei ordentlichen-, außerordentlichen- und Anschlussmitgliedern ist die Mitgliederaufstellung (Statistik), die alle Mitglieder gemäß Satzung §9 Abs. 3. in der dort festgesetzten Frist unterschrieben und mit LSB-Meldung an das CCVNRW Präsidium zu senden haben. **Der LSB-Beitrag wird gesondert ausgewiesen und beinhaltet auch die passiven Mitglieder**

Durch den Beschluss des BVT am 23.09.2018 beträgt der Mitgliedsbeitrag € 8,00 pro aktives Mitglied

(1.1.5) Gemäß Finanzordnung des CCVD

Nach Beschluss des Bundesverbandstages vom 27.09.2014 erhebt der CCVD einen zusätzlichen zweckgebundenen Beitrag für die Finanzierung des Leistungssportbereiches (Auslagen National-Kader-Coaches sowie Kosten für Trainingssicherstellung USA / Deutschland - Trainingsfahrten, Unterkunft, Training, Flug USA, Unterkunft USA, Mietwagen USA, Ausgaben für den Ausschuss für Leistungssport z.B. Telefon, Miete Trainingshallen USA und Deutschland, Transport Trainingsmatten, Restbeträge werden zweckgebunden auf den Kader der Saison umgelegt). Der zusätzliche Beitrag beträgt 1 EUR pro Jahr pro Einzelmitglied. Siehe Finanzordnung CCVD

Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht ausgefüllt, abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird die Schätzrechnung des Schatzmeisters des CCVNRW bezüglich der Mitgliederzahl für die Beitragsrechnung übernommen.

Bei Fördermitgliedschaften werden die Beiträge individuell abgesprochen.

3. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Beitragserhebung erfolgt jährlich und basiert auf den Feststellungen der Einzelmitglieder vom 1.Quartal (**bis 15.01.**) eines jeden Jahres. Mitglieder, die zum 2. 3. oder 4. Quartal eintreten, bekommen die Rechnung nur für die restlichen Quartale. Der Rechnungsversand erfolgt spätestens bis zum 28.03. des gleichen Jahres.

Finanzordnung CCVNRW

5. Sollten Meisterschaften oder Verbandstage vorher durchgeführt werden, müssen alle Beiträge bis zu den entsprechenden Terminen beglichen werden.
Die Rechnungen werden per PDF als Email versandt. Der zugehörige Mailabsender lautet:
invoice@ccvnrw.de
6. Zur Feststellung der Einzelmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet das Backoffice des CCVD auf der Internetseite www.ccvd.de zu nutzen.
7. Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
8. Der CCVNRW hat das Recht Mitgliederstatistiken und gegebenenfalls weitere Daten über das Backoffice abzurufen. Müssen die Daten zwangsabgerufen werden (01.02.), wird eine Strafe von 50% der Gesamtsumme fällig.
9. Die Statistik ist von jedem Verein (Mitglied) selbstständig ohne weitere Aufforderung zum 15.01. eines Jahres einzustellen
Pro Fälligkeit ist eine Frist von maximal 14 Tagen (01.02.) vorgesehen
Bei Nichtabgabe der Statistik innerhalb dieser Frist wird folgende Strafe erhoben:
22. des Monats = eine Woche Verzug 20% des vorherigen Mitgliedsbeitrages
01. des folgenden Monats = zwei Wochen Verzug 50% des vorherigen Mitgliedsbeitrages

Der Grundbeitrag (reiner Mitgliedsbeitrag) ist vor der nächsten Verbandsmeisterschaft (LM, RM oder DM) zu zahlen, geschieht dies nicht, ist der Verein nicht startberechtigt.
10. Stehen zum Zeitpunkt des Verbandstages noch Beiträge beim CCVNRW aus, so verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
11. Der Kontrollierte bei einer Dopingkontrolle hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

§3 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Präsidium erstellt für das kommende Haushaltsjahr einen Entwurf eines Haushaltsplanes, welcher dem ordentlichen Verbandstag schriftlich vorzulegen ist und von diesem beschlossen wird.
3. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.
6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
7. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§4 Jahresrechnung

Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresbilanz vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan nachzuweisen sowie das Vermögen des Verbandes aufzuführen und vorzulegen.

§5 Reisekosten

1. Reisen im Auftrag des Verbandes bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.
2. Funktionsträger haben monatlich, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, abzurechnen.

§6 Strafe

Der Verein/ Abt. Cheerleading dem CCVNRW zugehörigen Cheerleader sind im Backoffice zu melden und zu aktualisieren. Werden keine Mitglieder angegeben, werden zu dem Mindest-Beitragssatz noch eine Strafgebühr von 300,00€ jährlich erhoben.

§7 Zuschüsse

Zuschüsse zu den Regelfragetagen, der Europameisterschaft, der Weltmeisterschaft, so wie allen anderen Zuschüssen, die eventuell gewährt werden könnten, werden nur den Vereinen gewährt, die Ihre Mitglieder an den **LSB unter unserer Nummer 1800** gemeldet haben

§8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Verbandstag 2019 in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.